

S a t z u n g

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen

der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze zum 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 25. Juni 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von der Stadt Hattersheim am Main als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Betreuungseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, offen. Über Ausnahmen entscheiden bei einer Übergangszeit bis zu 6 Monaten das Fachreferat und danach der Bürgermeister.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
3. In den Schulkinderhäusern werden Schulkinder betreut, die in den benachbarten Grundschulen angemeldet sind.
4. In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreut, und in den Betreuungseinrichtungen für Grundschulkindern Schulkinder bis zur Vervollendung der Grundschulzeit.
5. Bei der Belegung der Kindergartenplätze mit Mittagsversorgung und der Betreuungsplätze für Grundschulkindern werden vorrangig Kinder berufstätiger bzw. in Ausbildung stehender Erziehungsberechtigter berücksichtigt. Vor Aufnahme muss der Leitung der Betreuungseinrichtung bzw. der Trägerin eine zeitlich detaillierte Arbeitsbescheinigung beider Erziehungsberechtigter vorgelegt werden.

Die Aufgabe bzw. die Beendigung der Berufstätigkeit/Ausbildung ist der Leitung oder der Trägerin unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Nach Aufgabe der Berufstätigkeit eines Erziehungsberechtigten behält sich die Trägerin vor, den Betreuungsplatz in den Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder zu kündigen bzw. bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit Mittagsversorgung im Kindergarten diesen in einen Halbtagsplatz umzuwandeln.

6. Die Aufnahme von Schulkindern erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Kinder alleinstehender berufstätiger bzw. in Ausbildung stehender Erziehungsberechtigter
 - b) Kinder berufstätiger bzw. in Ausbildung stehender Erziehungsberechtigter
 - c) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellen und die vom Jugendamt zugewiesen werden
 - d) Sonstige Härtefälle

Unbeschadet dieser Kriterien sollen Kinder aus der Eingangsstufe sowie der ersten und zweiten Schulklasse Vorrang haben.

7. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Betreuungseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Abweichungen davon kann es nur mit Zustimmung der übergeordneten Behörde geben, wenn ein Härtefall vorliegt. Härtefälle sind:
- Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie
 - Erwerbstätigkeit der Mutter / des Vaters, wenn sie / er ohne einen Betreuungsplatz nachweislich von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosigkeit bedroht ist
 - Zuzug eines Kindes, wenn es im kommenden Sommer eingeschult wird
8. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
9. Grundsätzlich behält sich die Trägerin vor, bei der Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung eine Probezeit festzulegen, in der die Entwicklung des Kindes beobachtet wird.
10. Werden nach der Aufnahme bei einem Kind eine Behinderung, ein besonderer Förderbedarf oder starke Entwicklungsverzögerungen festgestellt, prüfen Erzieher(innen), Leitung und Fachberater(in) gemeinsam, ob das Kind in der Einrichtung betreut werden kann.
11. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel wird die Empfehlung eines Arztes eingeholt, der von der Trägerin im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
12. Für Kinder mit Anerkennung ihrer Behinderung nach § 39 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) stehen integrative Plätze in der Kindertagesstätte „Johann-Sebastian-Bach-Straße“, Johann-Sebastian-Bach-Straße 2, in der Kindertagesstätte „Zwergenöhle“, Karl-Eckel-Weg 13, in der Kindertagesstätte „Schabernack“, Liederbacher Straße 26 und in den Schulkindertagesstätten zur Verfügung. Nach Abstimmung mit der Einrichtung wird in Bezug auf den Betreuungsaufwand des behinderten Kindes über eine Aufnahme entschieden.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind in der Gebührensatzung aufgeführt.
2. Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen können in den gesetzlich festgelegten Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien in Hessen geschlossen werden. Die Zeiten werden vom Magistrat festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Konzeptions- und Organisationstagen, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.
4. Ein zentraler Notdienst bzw. eine Ferienbetreuung während der unter § 4, Absatz 3 genannten Schließungen werden nicht angeboten.
5. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. die Beurlaubung von Kindern kann aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich sein.

§ 5 Aufnahme

1. Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Betreuungseinrichtung der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
2. Die Anmeldung erfolgt zu dem durch die Trägerin schriftlich mitgeteilten Termin. Vor diesem Datum findet in der Betreuungseinrichtung ein Aufnahmegespräch statt, an dem der / die Erziehungsberechtigte(n) gemeinsam mit dem Kind teilnehmen. Dies ist Voraussetzung für eine Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

Wird der Aufnahmetermin von Elternseite nicht eingehalten, wird von der Trägerin ein neuer Termin benannt.

3. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
4. Ein automatischer Übergang vom Kindergarten in eine Betreuungseinrichtung für Grundschulkinder erfolgt nicht. Die Erziehungsberechtigten haben daher ihr Kind für eine Betreuungseinrichtung für Grundschulkinder gesondert anzumelden.
5. Anmeldungen in den Betreuungseinrichtungen für Grundschulkinder erfolgen in der Regel zu Beginn des Schuljahres.
6. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Betreuungseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 8 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Betreuungseinrichtung regelmäßig besuchen. Ansonsten müssen sie unverzüglich abgemeldet werden.
2. Die telefonische Erreichbarkeit von mindestens einem Erziehungsberechtigten muss gewährleistet sein (Unfall, Krankheit, etc.).
3. Die Erziehungsberechtigten bereiten das Kind darauf vor, den Schulweg allein zu bewältigen. Weder das Personal noch die Trägerin übernehmen Schulwegbegleitung.
4. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Betreuungseinrichtung wieder ab.
5. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Betreuungseinrichtung und endet sobald die Kinder die Betreuungseinrichtung verlassen bzw. mit dem Abholen der Kinder in der Betreuungseinrichtung.

Sollen Kinder die Betreuungseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

6. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme der Kinder in die Betreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
7. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Betreuungseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Betreuungseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 8 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
8. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
9. Die Eingewöhnung geschieht in Absprache mit der zuständigen Erzieherin. Die Dauer der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.
10. Alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten und der Kinder sind der Trägerin unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Leitung der Betreuungseinrichtung

Treten die im Infektionsschutzgesetz i. d. F. v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Betreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Trägerin und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Vorsorge

1. Das Kind nimmt nach Mitteilung an die Erziehungsberechtigten an ärztlichen Reihenuntersuchungen teil, soweit die Erziehungsberechtigten keine Einwände erheben.
2. Im Bedarfsfall arbeiten die Einrichtungen mit der Frühförderstelle, den Erziehungsberatungsstellen und anderen Institutionen zusammen, die unter Umständen im Einzelfall vor Ort zu Rate gezogen werden.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1. Die Mitarbeiter(innen) der Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erziehungsberechtigten nehmen die Aufgaben der Erziehung des Kindes gemeinsam wahr. Ein guter Kontakt aller Beteiligten ist dazu notwendig.
2. Zur weiteren Beteiligung der Erziehungsberechtigten werden jährlich ein Elternbeirat und ein Stadt Elternbeirat gewählt. Einzelheiten zur Elternversammlung und zu den Beiräten sind in Anlage 1 der Satzung aufgeführt.

§ 10 Versicherung

Gegen Unfälle in den Betreuungseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühr, Essensgeld und Aufnahmegebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) zu zahlen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

1. Abmeldungen der Kindergartenkinder sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Betreuungseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Davon ausgenommen sind die Abmeldungen der künftig schulpflichtigen Kinder. Diese müssen der Kindertagesstättenleitung bis zum 28.02. des Einschulungsjahres, unter Angabe des Abmeldedatums, vorliegen, damit eine rechtzeitige Planung für das folgende Kindergartenjahr möglich ist. Schulpflichtige Kinder, die nicht eingeschult werden, können ihren Betreuungsplatz behalten.

2. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen, es sei denn der Platz kann an ein anderes Kind vergeben werden.

3. In den Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder sind Abmeldungen in der Regel nur zum 31.01. und dem letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, möglich, es sei denn, der Platz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Die Abmeldung muss der Leitung bis zum 15. des Vormonats vorliegen.

Die Abmeldungen der künftigen Fünftklässer müssen der Leitung der Betreuungseinrichtung bis spätestens 28.02. des Jahres vorliegen, in welchem der Schulwechsel stattfindet.

4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Betreuungseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
7. Der Anspruch auf einen Platz mit Mittagsversorgung geht verloren, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Voraussetzungen (§ 3 Abs. 5) nicht mehr vorliegen. Für eine Übergangszeit können Ausnahmeregelungen zugelassen werden.
8. Wird der Hauptwohnsitz der Familie bzw. des Kindes in Hattersheim am Main aufgegeben, erlischt der Anspruch auf eine weitere Betreuung. Über Ausnahmen entscheidet das Fachreferat bzw. der Bürgermeister (s. § 3 Abs. 1).

§ 13 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Benutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hattersheim am Main vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Hattersheim am Main, 25. Juni 2009

Hans Franssen
Bürgermeister

Anlage 1

1. Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

2. Einberufung

Die Leitung der Betreuungseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Betreuungseinrichtung fordert.

3. Zusammensetzung des Elternbeirates

Dem Elternbeirat der Einrichtung sollen angehören:

- 1) alle Elternvertreter(innen)
 - 2) der/die Leiter(in) der Einrichtung oder ihre Vertretung
 - 3) ein(e) von den Mitarbeitern(innen) gewählte(r) Vertreter(in) oder deren Vertretung
- Als Gäste:
- 4) weitere sachkundige Personen aufgrund einer Einladung

4. Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gegenüber der Trägerin.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben gehört werden:

- 1) bei der Erstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze
- 2) bei Grundsatzfragen des Stellenplans
- 3) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar
- 4) bei der Gestaltung von Veranstaltungen (Ausflüge, Basare, Feste u. a.)

5. Wahl und Benennung des Elternbeirates

- 1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem / einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem / einer entsprechenden Stellvertreter(in). Die Anzahl der zu wählenden Elternvertreter(innen) orientiert sich an der Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze der Einrichtung. Für 20 bis 25 Kinder sind maximal ein(e) Elternvertreter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.
- 2) Elternvertreter(innen), deren Amtszeit abgelaufen ist, sollen ihr Amt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin ausführen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen eine Stimme je Kind.

6. Sitzungen des Elternbeirates

- 1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in)/ihre(n) Stellvertreter(in). Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie in Kooperation mit der Leitung der Betreuungseinrichtung.
- 2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn 20 % der Erziehungsberechtigten oder wenn die Hälfte der Mitglieder, die Trägerin oder der/die Leiter(in) dies beantragen.
- 3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die in Punkt 3. Abs. 2) bis 4) genannten Personen haben kein Stimmrecht.
- 5) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

7. Stadtelternbeirat

Aus den Elternvertretungen aller städtischen und konfessionellen Betreuungseinrichtungen wird alljährlich der Stadtelternbeirat gebildet. Die erste Sitzung ist durch den alten Elternbeirat oder durch den Fachberater/die Fachberaterin für die Betreuungseinrichtungen der Stadt einzuberufen.

8. Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

Im Stadtelternbeirat sind jeweils zwei von den Elternbeiräten der einzelnen Einrichtungen dafür gewählte Vertreter(innen). Als regelmäßiger Gast nimmt eine Vertretung der Fachberatung der Betreuungseinrichtungen der Stadt teil. Zu einzelnen Themen können sachkundige Personen (Grundschule, Jugendamt, Erziehungsberatung u. a.) als Gäste eingeladen werden.

9. Aufgaben des Stadtelternbeirates

Der Stadtelternbeirat koordiniert die wesentlichen und einrichtungsübergreifenden Aufgaben, die den einzelnen Beiräten der Betreuungseinrichtungen für Grundschulkinder und der Kindertagesstätten der freien und kommunalen Träger obliegen.

Er soll bei nachstehender Aufgabe gehört werden:

- bei der Veränderung der Satzung für die Betreuungseinrichtungen der Stadt Hattersheim am Main sowie ihrer Anlage und der Gebührensatzung.

10. Geschäftsordnung des Stadtelternbeirates

Der Stadtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.